



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

110

Nr. 8 / 15. März 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung und Neufassung
der Verbandssatzung für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen im
Bayerischen Ministerialblatt 111

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
kelten römer museum manching 117

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2024 118

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024 120

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und
der Gemeinde Grünwald, Landkreis München 121

Zweckvereinbarung über die Überlassung von Flächen des Zweckverbandes
Staatliches Gymnasium in Garching b. München an Dritte 124

Wahlen

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleitungen und ihrer Stellvertretungen
in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 9. Juni 2024 126

Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie der Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG);
Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2024 131

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung
einer allgemeinen Genehmigung nach § 21i Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO für
den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in geografischen Gebiete
nach § 21h Abs. 3 LuftVO i. V. m. Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU)
2019/947 in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des
Freistaates Bayern 143

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 147

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DACHAUER GALERIEN UND MUSEEN

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen im Bayerischen Ministerialblatt

Auf Grund der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen vom 9. August 2023 trat der Bezirk Oberbayern dem Zweckverband Dachauer Galerien und Museen bei und wurde die Verbandssatzung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen neu gefasst. Die Verbandssatzung wurde nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 8. September 2023 (Az. B3-1444-4-50) im Bayerischen Ministerialblatt vom 20. September 2023 (BayMBL. 2023 Nr. 465) amtlich bekannt gemacht.

Sie wird nachstehend nachrichtlich veröffentlicht:

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen erlässt auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

§ 3 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Verbandsvorsitz

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

§ 10 Aufgaben der Geschäftsleitung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

§ 12 Haushaltssatzung

§ 13 Verbandsumlagen; Verwendung der Haushaltsmittel

§ 14 Kassenverwaltung

§ 15 Rechnungsprüfung

§ 16 Beschlussfassung

IV. Auflösung des Zweckverbands

§ 17 Austritt, Auflösung und Kündigung des Zweckverbands

§ 18 Abwicklung und Auseinandersetzung

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbands, Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern

V. Schlussvorschriften

§ 20 Bekanntmachung

§ 21 Inkrafttreten; außer Kraft tretende Vorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

Präambel

Durch den Beitritt des Bezirks Oberbayern zum Zweckverband Dachauer Galerien und Museen soll ein Zusammenschluss der bestehenden Museen/Galerien, d. h. der Dachauer Gemäldegalerie, der Neuen Galerie und des Bezirksmuseums, mit dem neuen noch zu entwickelnden Arbeiter- und Industriekulturmuseum (AIKM) bewirkt werden. Der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen wird mit dem Bezirk Oberbayern als weiterem Verbandsmitglied fortgeführt, die Verbandsaufgaben und der Zweck des Zweckverbands werden entsprechend geändert.

Der Zweckverband wird in zwei Phasen konzipiert. Die Phase 1 beinhaltet neben dem Weiterbetrieb der bestehenden Galerien/Museen die Einstellung einer Gründungsdirektion und die Erstellung einer ganzheitlichen Konzeption mit dem Arbeitstitel „Museumsforum Dachau“ (im Folgenden auch nur „Konzept“).

Die Phase 1 endet mit der einstimmigen Verabschiedung des Konzepts durch die Verbandsversammlung, spätestens jedoch nach fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verbandssatzung.

Endet die Phase 1 mit einer einstimmigen Verabschiedung des Konzepts durch die Verbandsversammlung, folgt die Phase 2, die die Umsetzung der in Phase 1 erarbeiteten Konzeptmaßnahmen enthält. Im Zuge dessen ist auch eine Erweiterung des Zweckverbands möglich, z. B. durch Aufnahme der Druckwerkstatt der Künstlervereinigung Dachau (KVD) und des Papiermuseums.

Die Verbandsmitglieder kommen überein, dass einem Antrag des Bezirks Oberbayern auf Austritt aus dem Zweckverband zugestimmt werden soll, wenn Phase 1 endet, ohne dass in Phase 2 übergegangen wird, d. h. dann, wenn die Erwartungen an das Konzept nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Dachauer Galerien und Museen“.

(2) Sitz des Zweckverbands und seiner Geschäftsstelle ist Dachau.

§ 2

Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Dachau, die Große Kreisstadt Dachau und der Bezirk Oberbayern.

(2) Der Wirkungsbereich des Zweckverbands erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirks Oberbayern.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben

1. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut das Bezirksmuseum zu betreiben und zu erhalten;
2. mit dem vorhandenen und neu zu erwerbenden Sammlungsgut die Dachauer Gemäldegalerie und die Neue Galerie zu betreiben;
3. eine Gründungsdirektion einzusetzen mit dem Ziel, ein ganzheitliches Konzept zu entwickeln. Ziel soll mindestens der Betrieb der Gemäldegalerie, der Neuen Galerie, des Bezirksmuseums und des noch zu entwickelnden AIKM in einem Verbund sein; das Konzept hat insbesondere folgenden Inhalt:
 - inhaltliche Konzeption des AIKM (Sammlung und Ausstellung)
 - Planungswettbewerb für Bauvorhaben
 - Einholung der Baugenehmigung
 - Aufbau der Personalstruktur
 - Zeitplanerstellung
 - Klärung Finanzierung und Fördermittel
4. nach einer einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung zum Konzept die umfassten Museen, Sammlungen und Galerien entsprechend dem Konzept auf Dauer zu betreiben und zu erhalten.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, mit den ihm überlassenen Sammlungen und Bildern sowie dem Grundbesitz Dritter sorgsam und pfleglich umzugehen und sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

(3) Der Zweckverband ist politisch und konfessionell neutral. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbands zuzuführen.

(4) Die Verbandsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verbandsmitglieder erhalten keine gegenleistungsfreien Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Verbandsmitteln.

(5) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen der fiduziarischen Stiftung Dr. Ulrich und Gertrude Lechner Stiftung getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwalten. Es gilt die Satzung der Dr. Ulrich und Gertrude Lechner Stiftung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der oder die Verbandsvorsitzende, nachfolgend genannt Verbandsvorsitz.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz und elf weiteren Verbandsräten oder Verbandsrätinnen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte oder Verbandsrätinnen in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat oder jede Verbandsrätin hat eine Stimme.
- (3) Für jeden Verbandsrat oder für jede Verbandsrätin bestellen die Verbandsmitglieder eine Stellvertretung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretung sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitz schriftlich zu benennen. Mitglieder der Verbandsversammlung können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Der Vorsitz des Museumsvereins Dachau e. V. nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, nicht jedoch bei Personalangelegenheiten. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitz oder die

Geschäftsleitung selbständig entscheidet. Sie ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Festlegung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern. In diesen Fällen müssen auch alle Mitglieder des Zweckverbands durch gesonderten Beschluss der Entscheidung der Verbandsversammlung zustimmen, es sei denn, es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist für die Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung zuständig, die erhebliche Verpflichtungen auslösen, und gibt die strategischen Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung des Konzepts vor. Sie ist insbesondere zuständig für

1. wesentliche konzeptionelle Veränderungen;
2. die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit einem Einzel- oder Jahreswert in Höhe von mehr als netto 25 000 Euro mit sich bringen;
3. Erlass allgemeiner Vorschriften für die Benutzung der Museen, z. B. Entgelte;
4. Auftragsvergaben im Rahmen des Haushalts, die jeweils einen Wert von netto 25 000 Euro einmalig oder netto 2.500 Euro wiederkehrend übersteigen;
5. Baumaßnahmen und sonstige Investitionen;
6. Verabschiedung des Konzepts (hier ist Einstimmigkeit für die Beschlussfassung erforderlich);

7. Änderung der Regelungen in § 13 (hier ist Einstimmigkeit für die Beschlussfassung erforderlich).

§ 7

Verbandsvorsitz

(1) Der Landrat oder die Landrätin des Landkreises Dachau, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Dachau und der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Oberbayern lösen sich im Amt des Verbandsvorsitzes ab. Der Wechsel tritt jeweils nach zwei Jahren ein.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin den Vorsitz. Darauf folgt der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin und darauf folgt der Landrat oder die Landrätin.

(3) Im Amt des oder der Verbandsvorsitzenden wird der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin durch den Landrat oder die Landrätin, der Landrat oder die Landrätin durch den Bezirkstagspräsidenten oder die Bezirkstagspräsidentin und der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin vertreten.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zweckverband kann auf Vorschlag der Geschäftsleitung einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Der Beirat soll sich aus fachwissenschaftlichen Mitgliedern verschiedener Disziplinen zusammensetzen. Geeignete Mitglieder sind ausschließlich von der Geschäftsleitung vorzuschlagen. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Näheres zur Entschädigung regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbands.

(3) Der Verbandsvorsitz hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, im Zuge der Erstellung des Konzepts

1. den Zweckverband in allen wichtigen kulturellen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten;

2. über Anfragen bzw. Aufträge des Verbandsvorsitzes zu befinden.

(5) Über den Fortbestand des Wissenschaftlichen Beirats wird nach Ablauf der Phase 1 von der Verbandsversammlung beraten.

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung steht dem Zweckverband als Museumsdirektion vor.

(2) Allgemeine Aufgaben der Geschäftsleitung sind:

1. Der Geschäftsleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, soweit der Verbandsvorsitz der Geschäftsleitung Aufgaben zuweist. Sie hat insbesondere die jährliche Haushaltsaufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandsvorsitzes mitzuwirken.

2. Soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, ist die Geschäftsleitung gegenüber den Dienstkräften des Zweckverbands weisungsbefugt.

3. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitz nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

4. Nach Bestellung einer Geschäftsleitung können dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzes Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzes zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

5. Soweit die Geschäftsleitung zuständig ist, vertritt sie den Zweckverband nach außen.

(3) Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Erteilung fachlicher Weisungen gegenüber Bediensteten des Zweckverbands;

2. den Entwurf des ganzheitlichen Konzepts;

3. die Koordinierung der Planungs- und Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Konzept;

4. die Verleihung von Sammlungsobjekten mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung

über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13

Verbandsumlagen; Verwendung der Haushaltsmittel

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbands aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.

(2) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Erwirtschaftet der Zweckverband in einem Haushaltsjahr Überschüsse, so entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung.

(4) Der Bezirk Oberbayern erbringt Sonderleistungen für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts nach folgenden Maßgaben:

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts kann der Zweckverband vom Bezirk Oberbayern eine feste Sonderleistung erheben. Die Höhe der Sonderleistung beträgt unveränderbar 600 000 Euro / Haushaltsjahr. Die Erhebung der Sonderleistung endet mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Verbandsversammlung das Konzept einstimmig verabschiedet, spätestens jedoch nach fünf Jahren mit Ablauf des Haushaltsjahres 2027.

2. Über die Sonderleistungen des Bezirks Oberbayern sowie die Verwendung dieser Mittel wird gesondert Buch geführt. Wird die Sonderleistung des Bezirks Oberbayern in Höhe von 600 000 Euro im jeweiligen Haushaltsjahr nicht vollständig aufgebraucht, sind Mittelreste als allgemeine Rücklage für die spätere Umsetzung des Konzepts oder für eine Rückerstattung an den Bezirk Oberbayern für den Fall zu bilden, dass das Konzept endgültig nicht weiterverfolgt wird.

3. Die vom Bezirk Oberbayern im Wege der Sonderleistungen aufgebrauchten Mittel dürfen nur für Finanzbedarfe verwendet werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandsatzung noch nicht bestanden

haben. Als Finanzbedarfe, die durch die Sonderleistungen zu decken sind, kommen in Betracht

- Personalkosten für neu einzustellende Mitarbeitende des Zweckverbands (Gründungsdirektion mit personellem Unterbau),
- Kosten für Gutachten im Zusammenhang mit dem Konzept.

Kosten für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen und bauliche Investitionen für Kultureinrichtungen des Zweckverbands, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen (Gemäldegalerie, Bezirksmuseum und Neue Galerie), dürfen nicht aus Sonderleistungen des Bezirks Oberbayern gedeckt werden.

(5) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach folgenden Maßgaben:

1. Der Zweckverband erhebt von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau eine jährliche Verbandsumlage zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband betriebenen Kultureinrichtungen (Gemäldegalerie, Bezirksmuseum und Neue Galerie).
2. Zur Deckung außerplanmäßiger und einmaliger Kosten für den Investitionsaufwand und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf der vom Zweckverband betriebenen Kultureinrichtungen erhebt der Zweckverband von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau eine besondere jährliche Verbandsumlage.
3. Die Verbandsumlage gemäß Nr. 1 und die besondere Verbandsumlage gemäß Nr. 2 werden von der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau je zur Hälfte getragen.
4. Der Zweckverband erhebt die Verbandsumlage gemäß Nr. 1 und die besondere Verbandsumlage gemäß Nr. 2 letztmalig in dem Haushaltsjahr, in dem die Verbandsversammlung das Konzept einstimmig verabschiedet.
5. Ab dem darauffolgenden Haushaltsjahr erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, die vom Bezirk Oberbayern, dem Landkreis Dachau und der Großen Kreisstadt Dachau zu gleichen Teilen getragen wird. Aus dieser Umlage sind auch Investitionen zu decken. Eine besondere Verbandsumlage wird nicht erhoben. Etwaige Erlöse durch die Veräußerung des alten Gebäudes werden zu gleichen Teilen mit den Umlageforderungen des Zweckverbands gegenüber der Großen Kreisstadt Dachau und dem Landkreis Dachau verrechnet. Eine etwaige zugunsten des Bezirks Oberbayern angefallene allgemeine Rücklage gemäß Abs. 4 Nr. 2 wird aufgelöst und mit Umlageansprüchen des Zweckverbands gegenüber dem Bezirk verrechnet.

§ 14
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands inkl. die Führung der Konten des Zweckverbands werden von der Geschäftsstelle geführt.

§ 15
Rechnungsprüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die von je einem Verbandsmitglied entsandt worden sind.

(2) Die örtliche Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dachau als Sachverständiger zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt wird.

(3) Es findet eine überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband statt.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(3) Der einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen

1. die Verabschiedung des Konzepts;
2. die Änderung des Umlageausschlüssels;
3. Flächenerwerb, bauliche Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Konzept;
4. Austritt eines Verbandsmitglieds bis zu dem Zeitpunkt der einstimmigen Verabschiedung des Konzepts oder dem Beschluss der Verbandsversammlung, dieses Konzept endgültig nicht weiterzuverfolgen, längstens jedoch bis zu dem Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verbandssatzung.

IV. Auflösung des Zweckverbands

§ 17
Austritt, Auflösung und Kündigung des Zweckverbands

(1) Ab der einstimmigen Verabschiedung des Konzepts

oder dem Beschluss der Verbandsversammlung, dieses Konzept endgültig nicht weiterzuverfolgen, kann ein Verbandsmitglied seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten im Voraus beantragen. Die Zustimmung zum Austritt bedarf ab diesem Zeitpunkt der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das Recht der Verbandsmitglieder zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Große Kreisstadt Dachau und der Landkreis Dachau stimmen bereits jetzt dem Antrag des Bezirks Oberbayern auf Austritt aus dem Zweckverband zu, wenn die Verbandsversammlung beschließt, das Konzept endgültig nicht weiterzuverfolgen und es verpflichten sich die Große Kreisstadt und der Landkreis Dachau schon jetzt den Zweckverband, mit den Aufgaben, die bereits vor dem Beitritt des Bezirks Oberbayern bestanden, weiterzuführen. Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass eine etwaige Auseinandersetzung in diesem Falle einvernehmlich erfolgt und insbesondere eine einvernehmliche Lösung dafür gefunden wird, sollten bis zum Austrittszeitpunkt – entgegen dem vorbereitenden Charakter der Phase 1 – Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Konzept eingegangen worden sein, die über den Austrittszeitpunkt hinauswirken.

§ 18 Abwicklung und Auseinandersetzung

(1) Für die Abwicklung des Verbandsvermögens des Zweckverbands gilt Folgendes:

1. Die Vermögensgegenstände gehen an das Verbandsmitglied bzw. die/den Dritten zurück, die als jeweilige Eigentümer/Eigentümerinnen nachgewiesen sind.
2. Das übrige ZV-Vermögen, welches vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden war, geht anteilig zurück an die Große Kreisstadt Dachau und den Landkreis Dachau. Danach erworbenes ZV-Vermögen, auch unbewegliches Vermögen wie Grundstücke, Gebäude etc., soll gleichmäßig gedrittelt werden.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird dem Mitglied auf Antrag die bisher nicht verbrauchte entrichtete Umlage zurückerstattet. Hinsichtlich einer etwaigen notwendigen Vermögensauseinandersetzung gilt Abs. 1.

(3) Für den Fall des Austritts, Ausschluss oder Kündigung aus wichtigem Grund ist die Haftung des ausscheidenden Verbandsmitglieds im Innenverhältnis zum Zweckverband auf fünf Jahre begrenzt.

(4) Für den Fall, dass das Konzept endgültig nicht weiterverfolgt wird, sind die durch die Sonderleistung des Bezirks Oberbayern gebildeten Rücklagen vollständig an den Bezirk Oberbayern zurückzuerstatten. Im Übrigen gilt Abs. 1.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbands, Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern

(1) Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliches Personal nur, sofern und soweit ehrenamtlich Tätige nicht zur Verfügung stehen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Dachau und die Große Kreisstadt Dachau die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen oder sich anteilig gegenseitig die Kosten zu erstatten; der Bezirk Oberbayern übernimmt lediglich die nach seinem Beitritt neu im Zusammenhang mit dem Konzept eingestellten Dienstkräfte. Die Verbandsmitglieder übernehmen die nach der Verabschiedung des Konzepts neu eingestellten Dienstkräfte zu gleichen Teilen. Etwaige finanzielle Unterschiede werden ausgeglichen.

V. Schlussvorschriften

§ 20 Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten; außer Kraft tretende Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30. September 2019 (OBABI 2020 S. 303) außer Kraft.

**ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM
MANCHING II.****4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes kelten römer museum manching****Vom 20. Dezember 2023**

I.

Der Zweckverband kelten römer museum manching (ehemals „Zweckverband „Keltisch-Römisches Museum Manching“) erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching:

§ 1

Änderungstatbestände

§ 14 Absatz 4 der Satzung vom 1. April 2009 (OBABI S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (OBABI 2022 S. 2), wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Landkreis, der Bezirk und der Markt Manching tragen die Betriebskosten. Die vom Landkreis und Bezirk zu tragenden jährlichen Betriebskosten betragen jeweils 174.468,00 €, die vom Markt Manching 321.064,00 €. Soweit der Anteil je Mitglied und Jahr den Betrag von 174.468,00 € (Landkreis und Bezirk) bzw. 321.064 € (Markt Manching) übersteigt, werden die übersteigenden Kosten vom Markt Manching übernommen.

Die Verlängerung der Betriebskostenanteile ist auf 1 Jahr (2024) befristet.

Der Zweckverband ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und über jährlich 670.000,00 € hinausgehende Betriebskosten zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für den § 14 Abs. 3.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Manching, 20. Dezember 2023

Zweckverband kelten römer museum manching

Herbert Nerb

1. Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.138.600,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.352.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 28.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 755.100,00 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2019)	%	€
Dachau	154.899	24,54	185.311,00
Fürstenfeldbruck	219.311	34,75	262.369,00
Landsberg	120.302	19,06	143.921,00
Starnberg	136.667	21,65	163.499,00
Gesamt	631.179	100,00	755.100,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 5.664.900,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck) Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25% je Mitgliedslandkreis aus 30%)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 31.12.2019)	30% €	70% €	100% €
Dachau	154.899	424.868,00	973.117,00	1.397.984,00
Fürstenfeldbruck	219.311	424.868,00	1.377.987,00	1.802.854,00
Landsberg	120.302	424.868,00	755.811,00	1.180.678,00
Starnberg	136.667	424.868,00	858.516,00	1.283.383,00
Gesamt	631.179	1.699.470,00	3.965.430,00	5.664.900,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 1.600.000,00 € beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Fürstenfeldbruck, 26. Februar 2024

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT	Landkreis Eichstätt	26,66 %	103.960,74 €
	Stadt Ingolstadt	27,73 %	108.129,84 €
	Landkreis Pfaffenhofen	25,97 %	101.270,13 €
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	19,65 %	<u>76.639,29 €</u>
			390.000,00 €

I. § 5

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 916.816 € festgesetzt.

§ 6

§ 1

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.500.900

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.182.000

ab.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung der Region Ingolstadt in der Geschäftsstelle, Auf der Schanz 30, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

Ingolstadt, 28. November 2023

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Alexander Anetsberger

Landrat und stellv. Verbandsvorsitzender

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 3.581.600,00 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,66 %	850.772,05 €
Stadt Ingolstadt	27,73 %	884.890,24 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,97 %	828.753,20 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	19,65 %	<u>627.184,51 €</u>
		3.191.600,00 €

b) Vermögenshaushalt

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS MÜNCHEN UND DER GEMEINDE GRÜNWALD

Neufassung der Zweckvereinbarung

Der Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel und die Gemeinde Grünwald, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Jan Neusiedl

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Grünwald verpflichtet sich gem. Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gem. Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Grünwald – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Grünwald, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 2

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis übernimmt:

2.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil

an Landkreisschülern, die nicht in der Gemeinde Grünwald wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der gemeindefremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer fremden Landkreisgemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inklusive energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

2.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltsatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 3 und 5 und Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 3 und 5 und Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 3

Deckung des laufenden Schulaufwands

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Abschlagszahlungen (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 4

Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt.

Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

(3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

§ 5
Dauer der Vereinbarung

München, 6. Juli 2020
Landkreis München

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Ernst Weidenbusch
stv. Landrat

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

Grünwald, 23. Juni 2020
Gemeinde Grünwald

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Jan Neusiedl
Erster Bürgermeister

§ 6
Auseinandersetzung

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 12. März 2024 gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

§ 7
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

§ 8
Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1 Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 21. Juli 2016 / 28. Juli 2016 (OBABI S. 285) mit der Änderungsvereinbarung vom 30. Juli 2018 / 20. Juli 2018 (OBABI S. 251) außer Kraft.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IN GARCHING B.MÜNCHEN UND DER STADT GARCHING B.MÜNCHEN

Zweckvereinbarung über die Überlassung von Flächen des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium in Garching b.München an Dritte

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium in Garching b.München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Dietmar Gruchmann, nachfolgend „Zweckverband“ genannt sowie die Stadt Garching b.München, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Dietmar Gruchmann, nachfolgend „Stadt“ genannt (im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet) schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Zweckverband überlässt der Stadt Garching b.München folgende Flächen

- a) Dreifachhalle (Bauteil B)
- b) Einfachhalle (Bauteil C)
- c) Mensa
- d) Saint-Exupery-Forum
- e) Tischtennisraum

zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung an Vereine, Verbände, Gruppen und Privatpersonen für den Sportbetrieb. Die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Flächen durch die Stadt soll einen Gleichklang schaffen, da auch die restlichen Sportanlagen bzw. Flächen durch die Stadt vermietet werden und so differenzierte Behandlungen vermieden werden sollen.

Der Schulsport hat im Benehmen mit der Schulleitung weiterhin Vorrang gegenüber anderweitigen Vergaben an Dritte.

Der Zweckverband stimmt zu, dass die obengenannten Flächen im Zuge der entgeltlichen Nutzungsüberlassung als öffentliche Einrichtung eingestuft werden und die Stadt Garching eine Gebühren- wie auch Benutzungssatzung erlassen kann.

§ 2

Übertragener Aufgabenbereich

Die vom Zweckverband übertragenen Aufgabenbereiche an die Stadt für die in § 1 aufgeführten Flächen gliedern sich wie folgt:

1. Satzungserlass über die Benutzung der Flächen
2. Vergabe der Flächen
3. Überwachung der Einhaltung der Satzung

4. Festsetzung von Sanktionen im Falle der Zuwiderhandlung
5. Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Flächen
6. Geltendmachung der Gebühren sowie etwaiger Schadensersatzforderungen

Damit verbunden wird festgelegt, dass sich die bereits bestehende Satzung der Stadt Garching b.München über die Erhebung von Gebühren für städtische Sportanlagen vom 18. Dezember 2023 (https://www.garching.de/verwaltung-politik/verwaltung/f%C3%B6rderungen-und-ortsrecht/_Version_Internet_UNT_Satzung_ueber_die_Erhebung_von_Gebuehren_fuer_Sportanlagen_Sportanlagegebuehrensatzung_20231218.pdf) auch auf die in § 1 genannten Flächen erstreckt.

§ 3

Kosten sowie weitere Regelungen

Die in § 2 übertragenen Aufgaben werden eigenverantwortlich durch die Stadt ausgeübt und durch die bereits vereinbarte Verwaltungspauschale abgedeckt. Auch erhebt der Zweckverband gegenüber der Stadt keine Kosten für die Überlassung der Flächen unter § 1.

Die Stadt ist angehalten Mängel und Schäden an den Flächen des § 1, die durch die Nutzung aus dieser Aufgabenübertragung entstehen, dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und den Schaden beim Verursacher geltend zu machen.

Für die Reinigungsleistung der Flächen hat der Zweckverband einen Vertrag mit einem Reinigungsdienstleister abgeschlossen. Da diese Flächen auch schulisch genutzt werden, bedarf es keines zusätzlichen Reinigungsturnus durch die Nutzung nach § 1, somit fallen hier keine Reinigungskosten an.

§ 4

Verwendung der vereinnahmten Gebühren

Der Zweckverband gestattet der Stadt über die vereinnahmten Gebühren unter Wahrung der schulischen Belange im Benehmen mit der Schulleitung ohne Einbezug des Zweckverbandes frei zu verfügen.

Das Geld soll vorrangig der Schulgemeinschaft für Schulfahrten und Schüleraustausche zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Dauer

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 6

Kündigung

Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.

Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 7 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Ist oder wird ein Teil der Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so ist dies ohne Einfluss auf den übrigen Inhalt der Zweckvereinbarung. Der unwirksame Teil ist durch Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck möglichst erreichen.

Soweit in dieser Zweckvereinbarung nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung Oberbayern als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 9 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 wirksam.

Garching, 4. März 2024
Zweckverband Staatliches Gymnasium
in Garching b.München

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

Garching, 4. März 2024
Stadt Garching b.München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 12. März 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wahlen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleitungen und ihrer Stellvertretungen in Oberbayern zur Wahl des Europäischen Parlamentes am 9. Juni 2024**Bekanntmachung vom 5. Februar 2024****Az: 1361.11_01-1-1-1**

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984, GVBL S. 15, BayRS 111-4-I, sind für die Europawahlen zu Kreis- und Stadtwahlleitung und deren Stellvertretung ernannt worden:

Kreisfreie Städte**Stadtwahlleitung****Stellvertretung**

(Fehlende Angaben entsprechen denen der Kreis- bzw. Stadtwahlleitung)

Ingolstadt	Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1401 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: wahlen@ingolstadt.de	Walter Neubauer Verwaltungsfachwirt Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 85049 Ingolstadt Tel: 0841/305 1550 Fax: 0841/305 1539 E-Mail: wahlen@ingolstadt.de
München	Dr. Hanna Sammüller-Gradl Berufsmäßige Stadträtin Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 11 80337 München Tel: 089/233 45000 Fax: 089/233 45003 E-Mail: wahl.kvr@muenchen.de	Joachim Dyllick Oberverwaltungsrat Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat Ruppertstraße 19 80466 München Tel: 089/233 93000 Fax: 089/233 45715 E-Mail: wahl.kvr@muenchen.de
Rosenheim	Franz Höhensteiger Verwaltungsrat Stadt Rosenheim, Bürgeramt Königstr. 15 83022 Rosenheim Tel: 08031/36 1360 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: f.hoehensteiger@rosenheim.de	Andreas Fuchs Verwaltungsamtsrat Tel: 08031/36 1380 Fax: 08031/36 2055 E-Mail: a.fuchs@rosenheim.de

Landkreise	Kreiswahlleitung	Stellvertretung
Altötting	Friedrich Stinglwagner Regierungsdirektor Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting Tel: 08671/502 209 Fax: 08671/502 71209 E-Mail: fritz.stinglwagner@lra-aoe.de	Rainer Kreutzer Regierungsrat Tel: 08671/502 170 Fax: 08671/502 71170 E-Mail: rainer.kreutzer@lra-aoe.de
Bad Tölz- Wolfratshausen	Sabine Preisinger Ltd. Regierungsdirektorin Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz Tel: 08041/505 273 E-Mail: wahlen@lra-toelz.de	Wolfgang Knott Verwaltungsangestellter Tel: 08041/505 245 Fax: 08041/505 522 E-Mail: wahlen@lra-toelz.de
Berchtesgadener Land	Thomas Schmid Oberregierungsrat Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Tel: 08651/773 404 Fax: 08651/773 9404 E-Mail: wahlen@lra-bgl.de	Christina von Maldegem Sachbearbeiterin Tel: 08651/773 537 Fax: 08651/773 9537 E-Mail: wahlen@lra-bgl.de
Dachau	Michael Laumbacher Regierungsamtsrat Landratsamt Dachau Weiherweg 16 85221 Dachau Tel: 08131/74 253 Fax: 08131/74 11719 E-Mail: kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de	Martin Schwarz Regierungsamtmann Tel: 08131/74 366 Fax: 08131/74 11719 E-Mail: kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de
Ebersberg	Jan Köhnen Verwaltungsamtmann Landratsamt Ebersberg Eichthalstr. 5 85560 Ebersberg Tel: 08092/823 154 Fax: 08092/823 9154 E-Mail: wahlen@lra-ebe.de	Marlene Langmeier Verwaltungsfachwirtin Tel: 08092/823 606 Fax: 08092/823 9606 E-Mail: wahlen@lra-ebe.de

Eichstätt	Christian Speth Verwaltungsfachwirt Landratsamt Eichstätt Residenzplatz 1 85072 Eichstätt Tel: 08421/70 259 Fax: 08421/70 222 E-Mail: wahlen@lra-ei.bayern.de	Jonas Schmid Verwaltungsfachwirt Tel: 08421/70 375 Fax: 08421/70 222 E-Mail: wahlen@lra-ei.bayern.de
Erding	Christian Mader Regierungsrat Landratsamt Erding Alois-Schieß-Platz 2 85435 Erding Tel: 08122/58 1200 Fax: 08122/58 1538 E-Mail: wahl@lra-ed.de	Hermann Schwaighofer Regierungsrat Tel: 08122/ 58 1180 Fax: 08122/58 1538 E-Mail: wahl@lra-ed.de
Freising	Michael Schmatolla Oberregierungsrat Landratsamt Freising Landshuter Straße 31 85356 Freising Tel: 08161/600 440 Fax: 08161/600 662 E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de	Hermann Gerich Verwaltungsrat Tel: 08161/600 62150 Fax: 08161/600 662 E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de
Fürstenfeldbruck	Robert Drexl Verwaltungsrat Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Tel: 08141/519 368 Fax: 08141/519 775 E-Mail: wahlen@lra-ffb.de	Ursula Kindler Regierungsamtsrätin Tel: 08141/519 502 Fax: 08141/519 775 E-Mail: wahlen@lra-ffb.de
Garmisch-Partenkirchen	Marco Kempfer Regierungsrat Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen Tel: 08821/751 314 Fax: 08821/751 8314 E-Mail: Wahlen@LRA-GAP.de	Marina Pillach Regierungsrätin Tel: 08821/751 348 Fax: 08821/751 8348 E-Mail: Wahlen@LRA-GAP.de

Landsberg am Lech	Maximilian Schuler Verwaltungsamtmann Landratsamt Landsberg am Lech Von-Kühlmann-Str. 15 86899 Landsberg am Lech Tel: 08191/129 1510 Fax: 08191/129 5510 E-Mail: wahlen@LRA-LL.Bayern.de	Anna Vogel Verwaltungsamtfrau Tel: 08191/129 1511 Fax: 08191/129 5511 E-Mail: wahlen@LRA-LL.Bayern.de
Miesbach	Christian Pölt Verwaltungsamtsrat Landratsamt Miesbach Wendelsteinstr. 1 83714 Miesbach Tel: 08025/704 2401 Fax: 08025/704 72430 E-Mail: wahlen@lra-mb.bayern.de	Marinus Köstler Verwaltungsfachwirt Tel: 08025/704 2431 Fax: 08025/704 72430 E-Mail: wahlen@lra-mb.bayern.de
Mühldorf a. Inn	Dr. Benedikt Burkardt Regierungsdirektor Landratsamt Mühldorf a. Inn Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn Tel: 08631/699 488 Fax: 08631/699 15488 E-Mail: wahlen@lra-mue.de	Matthias Mies Verwaltungsfachwirt Tel: 08631/699 404 Tax: 08631/699 15404 E-Mail: wahlen@lra-mue.de
München	Stefanie Mühl Regierungsrätin Landratsamt München Frankenthaler Straße 5-9 81539 München Tel: 089/6221 2886 Fax: 089/6221 442886 E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de	Christoph Steiner Verwaltungsrat Tel: 089/6221 2253 Fax: 089/6221 442253 E-Mail: wahlen@lra-m.bayern.de
Neuburg-Schrobenhausen	Katharina Huber Regierungsrätin Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau Tel: 08431/57 333 Fax: 08431/57 125 E-Mail: wahlen@neuburg-schrobenhausen.de	Corinna Heinrich Regierungsdirektorin Tel: 08431/57 381 Fax: 08431/57 125 E-Mail: wahlen@neuburg-schrobenhausen.de

Pfaffenhofen a.d. Ilm	Siegfried Emmer Verwaltungsrat Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm Tel: 08441/27 450 Fax: 08441/27 13450 E-Mail: Siegfried.Emmer@landratsamt-paf.de	Lena Lutz Verwaltungsinspektorin Tel: 08441/27 451 Fax: 08441/27 13451 E-Mail: Heinz.Taglieber@landratsamt-paf.de
Rosenheim	Christine Müller Regierungsrätin Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Tel: 08031/392 2100 Fax: 08031/392 92100 E-Mail: wahlen@lra-rosenheim.de	Patrizia von Malm Regierungsamtsrätin Tel: 08031/392 2114 Fax: 08031/392 92110 E-Mail: wahlen@lra-rosenheim.de
Starnberg	Holger Albertzarth Verwaltungsfachwirt Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Tel: 08151/148 77270 Fax: 08151/148 11299 E-Mail: wahlen@lra-starnberg.de	Ingrid Zirkelbach Regierungsamtsrätin Tel: 08151/148 77389 Fax: 08151/148 11299 E-Mail: wahlen@lra-starnberg.de
Traunstein	Georg Wendlinger Verwaltungsrat Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz 83278 Traunstein Tel: 0861/58 221 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: wahlen@traunstein.bayern	Raphael Baumann Regierungsamtsrat Tel: 0861/58 221 Fax: 0861/58 9221 E-Mail: wahlen@traunstein.bayern
Weilheim-Schongau	Matthias Seitz Regierungsdirektor Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstraße 8 82362 Weilheim i. OB Tel: 0881/681 1202 Fax: 0881/681 2298 E-Mail: wahlen@lra-wm.bayern.de	Petra Gandorfer Regierungsamtsrätin Tel: 0881/681 1254 Fax: 0881/681 2384 E-Mail: kommunalamt@lra-wm.bayern.de

München, 5. Februar 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landwirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG);

Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2024

Vom 7. März 2024

Aktenzeichen: ROB-6-8642.60

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
 Anhang 2: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Nord
 Anhang 3: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Süd

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Folgende Regelungen zum Walzen landwirtschaftlicher Grünlandflächen ergeben auf Grundlage des Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) für das Jahr 2024:

I. Abweichend von Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es bis einschließlich 1. April 2024 gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen zu walzen.

II. Räumlicher Geltungsbereich: Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Oberbayern.

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die Wiesenbrütergebiete, die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Teilflächen-ID ausgewiesen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellt sind. Die im Anhang 1 ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf von landwirtschaftlichen Betrieben. Um unzumutbare Belastungen von betroffenen Landwirten zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Die Regierungen können das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Grundlage ist Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. mit § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend

(1) das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis, insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen, nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) und

(2) in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen für den gesamten Regierungsbezirk Oberbayern bis einschließlich 1. April 2024 erteilt:

a) Ohne das Walzen wäre der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung

des Bodens würde beeinträchtigt. Damit wäre der Pflanzenanwuchs deutlich verzögert. Ferner wäre eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich. Für die betroffenen Landwirte würde deshalb das Nichtverschieben des Verbotszeitpunkts in sämtlichen oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten eine unzumutbare Belastung darstellen.

Aus der Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 4. März 2024 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März 2024 möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich sein oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn dieses an fünf zusammenhängenden Tagen auf über 80 % der Flächen befahrbar ist. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrürens des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in sämtlichen oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 15. März 2024 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird.

Insoweit macht sich die Regierung von Oberbayern die Erwägungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrürens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbots ist auch mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt. Hier darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 28. Februar 2024 ist zu erwarten, dass im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter am 15. März 2024 begonnen haben wird. Grundlage dieser Prognose sind die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. In den vergangenen Jahren ist der Brachvogel in den voralpinen Moorgebieten teilweise bereits in der letzten Februardekade und der ersten Märzdekade in die Brutgebiete zurückgekehrt. Noch früher kommt für gewöhnlich der Kiebitz aus den Überwinterungsgebieten zurück. Die Art befindet sich bereits seit Anfang Februar wieder in den Brutgebieten Bayerns. Aktuell ist vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten, dass der milde Witterungsverlauf und die (selbst im Alpenvorland) vorhandenen schneefreien Wiesen einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben werden.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen werden.

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbots von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte entschieden, das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2024 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Oberbayern wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich 1. April 2024 in den oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der festgelegte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 15. März 2024 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Verschiebung des Walzverbots ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im

notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrüteregebiete aus der Gestattung herausgenommen werden, in denen nach der Prognose des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) der Brutbeginn vor dem 16. März 2024 zu erwarten ist. Der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), und damit der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, wird gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern), im Anhang 2 (Übersichtskarte für Oberbayern Nord) und im Anhang 3 (Übersichtskarte für Oberbayern Süd) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrüteregebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft tritt (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG; Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG; Art. 41 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 BayVwVfG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung

Die in den Anhängen 1, 2 und 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Benutzung von „FIN-Web“ sind in den Hinweisen zu den Anhängen zu finden.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückkarte des iBalis überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.

München, 7. März 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Hinweise zu den Anhängen:

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

In den Anhängen 2 und 3 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in Übersichtskarten (Oberbayern Nord und Oberbayern Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern befinden sich in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Eine Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei technischen Fragen oder auftretenden Problemen bei der Bedienung von „FIN-Web“ kann man sich an folgende E-Mail-Adresse wenden: fisnatur@lfu.bayern.de

Anhang 1, Seite 1

Verzeichnis der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. (Teilflächen-ID in FIN-Web)	Name des Wiesenbrütergebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. in den Übersichts-karten für Oberbayern
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
723200010000	Donautal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	2
723300010000	Schutteraue oestlich Markt Nassenfels	Eichstätt	3
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt (Stadt)	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	7
723500020000	Donautal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d.Ilm	8
723500030000	Pfaffentuempel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d.Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestl Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlshuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen	20
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	21
733400040000	Donaumoos bei Pobenhäusen	Neuburg-Schrobenhausen	22
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm	23
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	24
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d.Ilm	25
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	27
743300010000	Paartal bei Hoerzhäusen	Neuburg-Schrobenhausen	28
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen	29
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	30
753500010000	Ampertal bei Noerting	Freising	31
753600010000	Ampertal bei Palzing	Freising	32
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	33
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	34
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Freising	35
753700020000	Erdinger Moos oestlich Zustorf	Erding	36
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	37
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	38

Anhang 1, Seite 2

763500010000	Ampertal bei Giesenbach	Freising	39
763600020000	Freisinger Moos	Freising	40
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Erding	41
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Freising	42
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding	43
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Freising	44
763600070000	Stiftswiesen suedwestlich Hallbergmoos	Freising	45
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	46
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	47
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	48
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeisling	Erding	49
773300010000	Fussbergmoos	Dachau	50
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck	51
773500010000	Garching Heide	Freising	52
773500020000	Noerdlich Garching See	Freising	53
773500030000	Suedlich Mallertshofener See	München	54
773800010000	Isental zwischen Lengdorf und Dorfen	Erding	55
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	56
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	57
773900030000	Thalhamer Moos	Mühldorf a.Inn	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
784000010000	Heuwinkel bei Au a. Inn	Mühldorf a.Inn	60
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	61
793200010000	Ampermoos	Fürstenfeldbruck	62
793200010000	Ampermoos	Landsberg am Lech	63
793200010000	Ampermoos	Starnberg	64
793300010000	Herschinger Moos	Starnberg	65
793300020000	Aubachtal am Gebelsriedergraben	Starnberg	66
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	67
793400020000	Gestuet Isarland Heimatshausen	Starnberg	68
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	69
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	70
803200010002	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	71
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	72
803200010001	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	73
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	74
803300010000	NSG "Maisinger See"	Starnberg	75
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	76
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	77
803500010000	Dettenhauser Filz	Bad Tölz-Wolfratshausen	78
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	79
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	80
804000020000	Schleimoos	Rosenheim	81

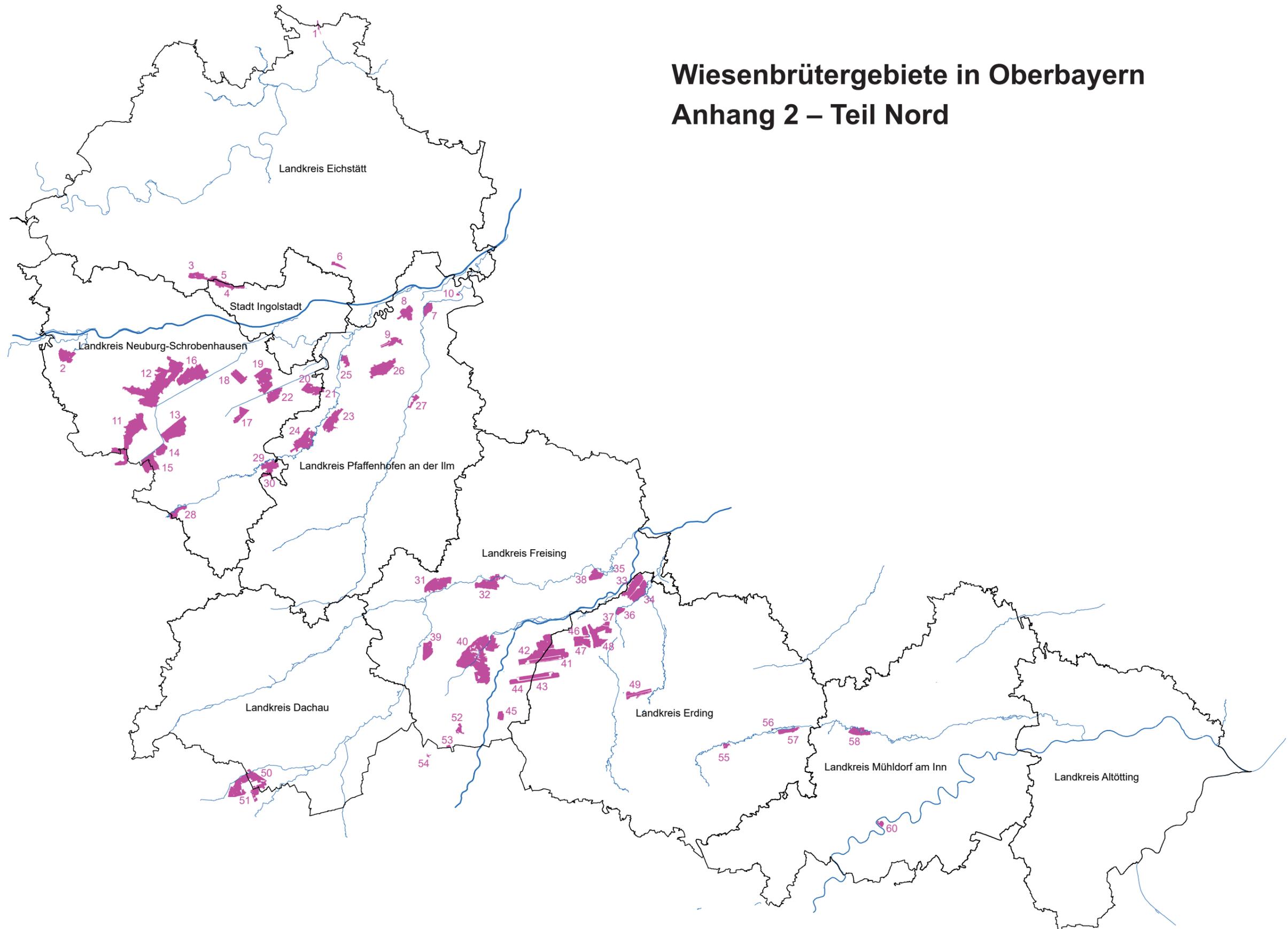
Anhang 1, Seite 3

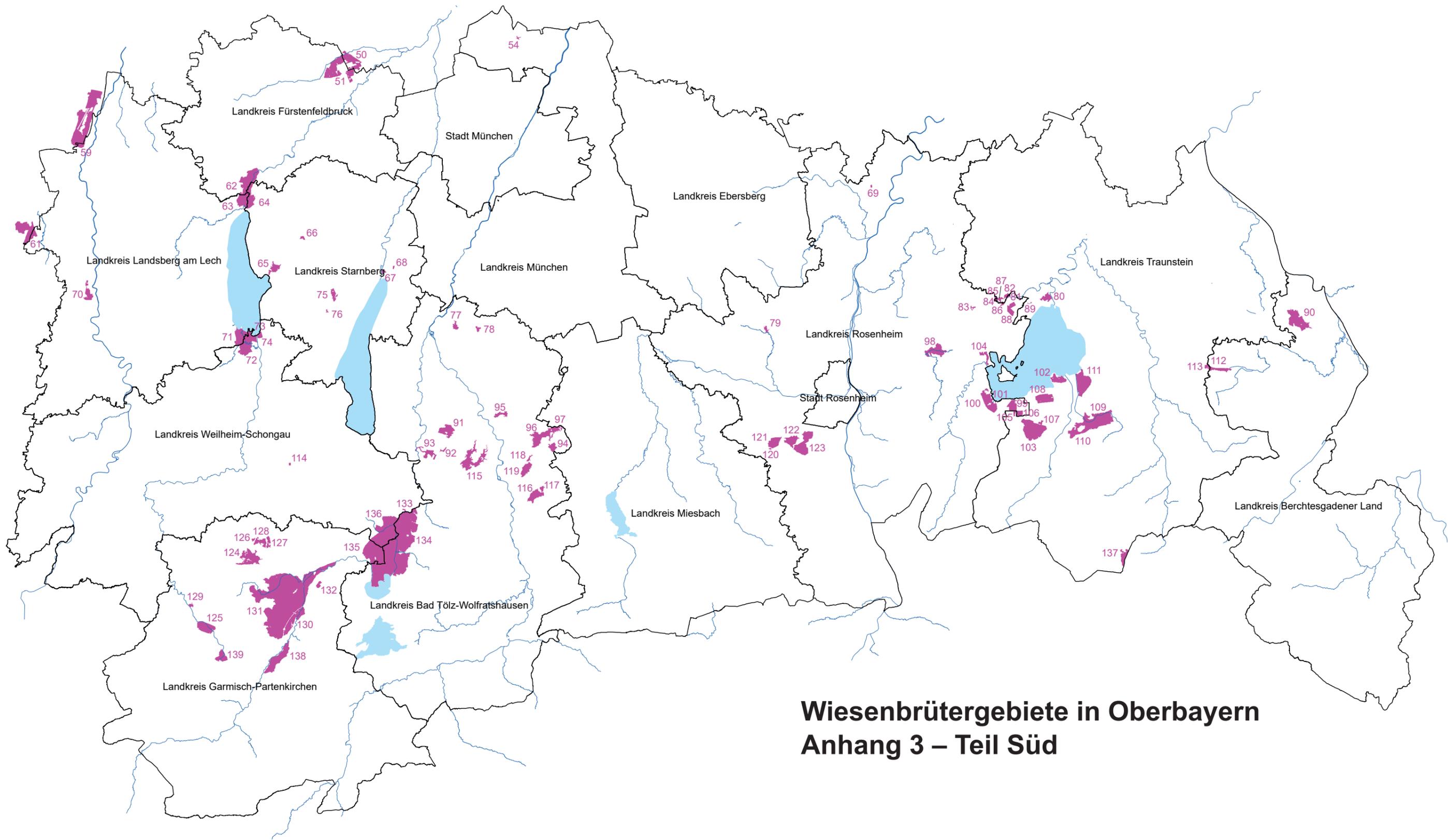
804000020000	Schleimoos	Traunstein	82
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	83
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Rosenheim	84
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein	85
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim	86
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Traunstein	87
804000060000	Freimoos, nordoestlich Eggstaett	Rosenheim	88
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	89
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	90
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	91
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	92
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	93
813500020000	Egelsee bei Sachsenkam	Bad Tölz-Wolfratshausen	94
813500030000	Zellerbachtal, NSG "Bairawies"	Bad Tölz-Wolfratshausen	95
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Bad Tölz-Wolfratshausen	96
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Miesbach	97
813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	98
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	99
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Rosenheim	100
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Traunstein	101
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	102
814000040000	Kendlmuehlfilz	Traunstein	103
814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	104
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	105
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	106
814000080001	Rottauer Filze	Traunstein	107
814000090000	Schoeneggart, westlich Feldwies	Traunstein	108
814100010002	Bergener Moos	Traunstein	109
814100010001	Bergener Moos	Traunstein	110
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	111
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land	112
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Traunstein	113
823300010000	Kiebitzwiese suedl Eberfing	Weilheim-Schongau	114
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	115
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	116
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	117
823500020002	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	118
823500020001	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	119
823800010002	Auer Weidmoos	Rosenheim	120
823800010001	Auer Weidmoos	Rosenheim	121
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	122
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	123
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	124

Anhang 1, Seite 4

833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	125
833200040003	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	126
833200040002	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	127
833200040001	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	128
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	129
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	130
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	131
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	132
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	133
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen	134
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Garmisch-Partenkirchen	135
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	136
834100010000	Winklmoos-Alm	Traunstein	137
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	138
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	139

Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 – Teil Nord





**Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern
Anhang 3 – Teil Süd**

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 21i Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 LuftVO i. V. m. Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern

**Bekanntmachung vom 15. März 2024
Aktenzeichen 3747.25_02-1-17**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – erlässt aufgrund von § 21i Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die VO (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1766), folgende

Allgemeinverfügung:

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen wird für den Luftraum in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern allen Betreibern von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS) in den UAS-Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 eine allgemeine Genehmigung zur Erweiterung des zulässigen Betriebsumfangs in geografischen UAS-Gebieten nach Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt:

I.

Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO – Flughäfen

Neben dem durch § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1.000 Metern von der Begrenzung von Flughäfen sowie innerhalb einer seitlichen Entfernung von weniger als 1.000 Metern aller in beide An- und Abflugrichtungen um jeweils 5 Kilometer verlängerten Bahnmittellinie von Flughäfen zugelassenen Betrieb von UAS wird der Betrieb in diesen geografischen Gebieten zugelassen, wenn

- der Betrieb in einer Kontrollzone (CTR) stattfindet und die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO erteilt hat oder

- der Betrieb in einem Gebiet mit Flugbeschränkungen (ED-R) stattfindet und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung allgemein oder die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall den Durchflug nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LuftVO genehmigt hat.

Der Umfang des zulässigen Betriebs bestimmt sich nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Freigabe bzw. in der Genehmigung der zuständigen Stelle.

II.

Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO – Bahnanlagen

Die Genehmigung zum Überflug von Bahnanlagen der DB InfraGO AG als geografisches Gebiet im Sinne des § 21h Absatz 3 Nr. 5 LuftVO wird bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Betrieb unbemannten Fluggerätes in der Betriebskategorie „offen“ oder „speziell“

- a) Der Betrieb unbemannten Fluggerätes findet im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.06.2019, S. 45) in der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Bahnanlagen der DB InfraGO AG statt. Beim Betrieb in der Betriebskategorie „speziell“ im Sinne des Artikels 5 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 kann die zuständige Behörde die Bedingungen dieser Allgemeinverfügung teilweise oder ganz für die Bewertung besonderer Gefahren des Überflugs von Bahnanlagen gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c LuftVO innerhalb der Risikobewertung nach Artikel 11 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 anerkennen. Für eine Betriebsgenehmigung in der Betriebskategorie „speziell“ können betriebsspezifisch auch weitere Risikominimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eingefordert werden. Bahnanlagen sind als offene Anlagen errichtet oder in geschlossenen Gebäuden verbaut. Beispiele für offene Bahnanlagen sind: Gleise, Weichen, Masten, Antennen, Speiseleitungen, Bahnübergänge, Bahndämme mit Gleiskörper, Haltepunkte, u. Ä.. Über offenen Anlagen gilt ein Flugverbot in einem virtuellen Kasten von 10 m links und 10 m rechts der Bahnanlage (des Gleiskörpers und/oder der Oberleitungsmasten als äußere Begrenzung) und eine Mindestflughöhe von 15 m.

Abbildung 1: Absicht der Annäherung an die Bahnanlage

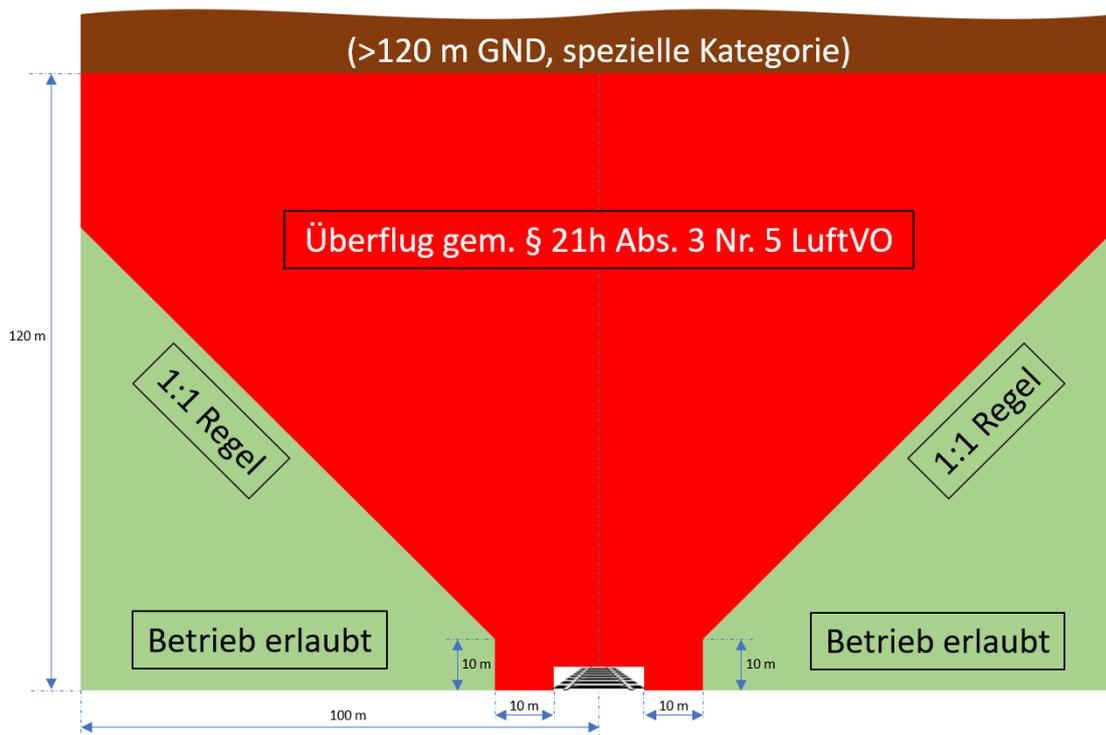
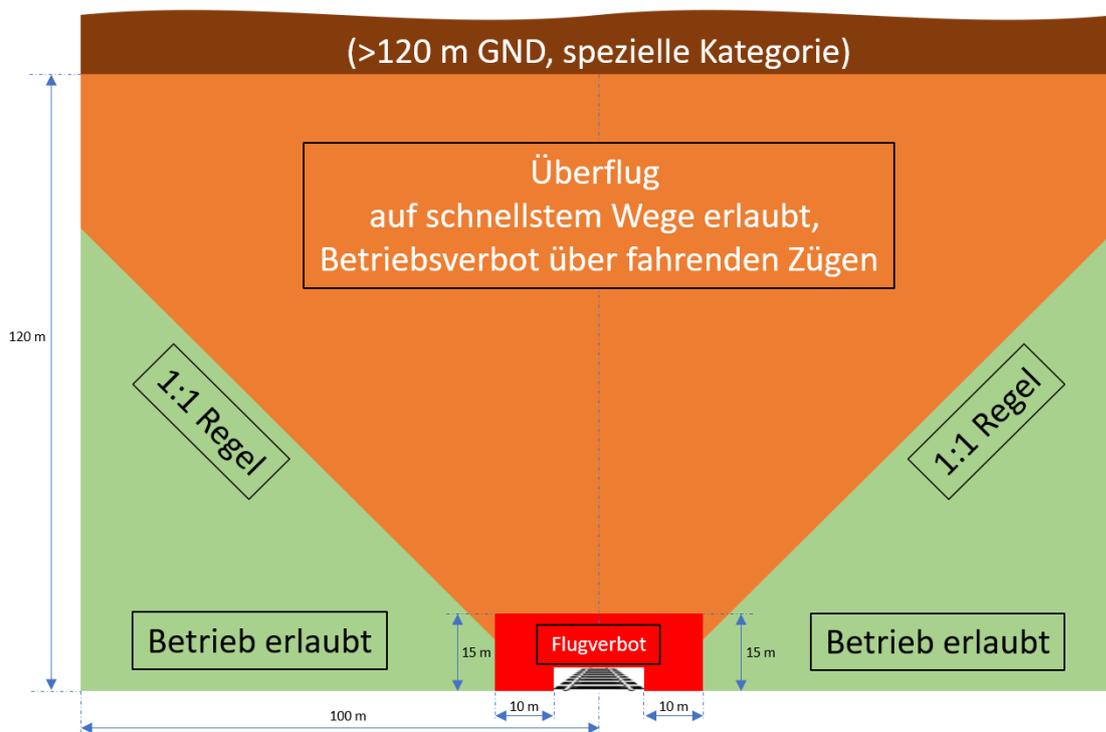


Abbildung 2: Absicht des Überflugs der Bahnanlage



Beispiele für geschlossene Bahnanlagen sind: überdachte Haltepunkte, Bahnhöfe ohne Empfangsgebäude, Stellwerke, Betonschalhäuser und andere betriebsnotwendige Gebäude. Hier gelten analog die Abstände

ab der Außenhaut des Gebäudes bzw. der Einfriedung. Das Betreten der Bahnanlagen ist verboten.

- b) Die übrigen Vorschriften des § 21h Absatz 3 LuftVO sind jederzeit einzuhalten.

2. Annäherung an Bahnanlagen

Es gelten die Vorgaben des § 21h Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c LuftVO, d. h. es muss bei einem Betrieb von unbemanntem Fluggerät in der Nähe von Bahnanlagen stets ein seitlicher Mindestabstand von 10 m und die 1:1-Regel eingehalten werden (d. h., es ist immer ein Abstand von 10 m zu Bahnanlagen einzuhalten und zusätzlich ein seitlicher Abstand, der mindestens der Flughöhe über Grund entspricht. Beispiel: Bei einer Flughöhe von 30 m beträgt der seitliche Mindestabstand 30 m zur Bahnanlage, der horizontale Abstand von 10 m zur Bahnanlage darf nicht unterschritten werden).

3. Überflug der Bahnanlage

- a) Der Überflug über eine Bahnanlage ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Das unbemannte Fluggerät muss bereits bei Annäherung an die Bahnanlage bei Erreichen des seitlichen Mindestabstands von 10 m (s. Nummer 2) auf 15 m Höhe über Schienenoberkante bzw. Gebäudeaußenhaut ggf. mit temporären Anbauten gebracht werden. Ein Überflug ist im Anschluss nur in mindestens 15 m Höhe erlaubt. Der Überflug ist dabei ohne Pausen, Zögern oder Unterbrechungen und auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Die Flugzeit über der Bahnanlage ist auf das Notwendigste zu begrenzen.
- b) Herausragende Bauteile wie Masten, Antennen, etc. müssen dabei besonders berücksichtigt werden. Ein Mindestabstand von 10 m in alle Richtungen ist einzuhalten.
- c) An Schnellfahrstrecken ist durch den Fernpiloten eine besondere Aufmerksamkeit auf herannahende Züge zu legen aufgrund der hohen Streckengeschwindigkeit (> 200 km/h, Sog- und Druckwirkung).
- d) Das Unterfliegen von Bahnanlagen (z. B. unter Brücken oder Bahndämmen) ist erlaubt; es gelten die sonstigen Vorgaben der Luftverkehrs-Ordnung.

4. Annäherung und Überflug Schienenfahrzeuge

- a) Fahrende oder bewegte Schienenfahrzeuge dürfen nicht überflogen werden.
- b) Zu Schienenfahrzeugen aller Art ist ein Mindestabstand von 10 m in alle Richtungen einzuhalten.
- c) Es obliegt der Bewertung des Fernpiloten aufgrund der Streckengeschwindigkeit und der Topografie das geografische Gebiet so zeitgerecht zu räumen, dass eine Irritation des Triebfahrzeugführers ausgeschlossen ist.

III.

Erweiterung des zulässigen Betriebs von UAS in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO – Bundesstraßen als Teilbereich von Bundesfernstraßen

Der Betrieb in dem geografischen UAS-Gebiet nach § 21h Abs. 3 Nr. 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist außer unter

den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen auch unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Wenn im Fall eines Überflugs von **Bundesstraßen** (nicht Bundesautobahnen) außerhalb geschlossener Ortschaften (siehe Ziff. V.5) der Überflug zügig erfolgt, d. h. ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei
- der horizontale Abstand in allen Richtungen zu Kraftfahrzeugen stets größer als 50 m sein muss und
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden oder abgestellten Fahrzeugen eingehalten werden muss, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
 - das unbemannte Luftfahrzeug mindestens 50 m über Grund betrieben werden muss,

oder

- b) wenn im Fall eines Überflugs von **Bundesstraßen** (nicht Bundesautobahnen) innerhalb geschlossener Ortschaften (siehe Ziff. V.5) der Überflug
- nicht über fahrende Kraftfahrzeuge hinweg erfolgt und
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu fahrenden oder abgestellten Fahrzeugen eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen und
 - das unbemannte Luftfahrzeug mindestens 25 m über Grund betrieben wird.

IV.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (die jeweils geltende Fassung wird auf der Internetseite <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> eingestellt).

V.

Hinweise

1. Von der durch diese Allgemeinverfügung erteilten allgemeinen Genehmigung können UAS-Betreiber unmittelbar Gebrauch machen. Anträge oder Anzeigen bei der Luftfahrtbehörde sind für die Nutzung der Genehmigung nicht erforderlich.

2. Von dieser Genehmigung bleiben die betrieblichen Vorschriften, die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und aufgrund von nationalen Vorschriften für den Betrieb von UAS gelten, unberührt. Insbesondere muss der UAS-Betreiber den vorgeschriebenen Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Versicherungspflichten nachkommen, der Fernpilot über die erforderlichen Kompetenznachweise verfügen und es müssen alle nach § 21h LuftVO festgesetzten Betriebsbedingungen für geografische UAS-Gebiete, die nicht ausdrücklich durch diese Genehmigung erweitert wurden, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Findet der Betrieb in der UAS-Betriebskategorie „speziell“ nach Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 statt, ersetzt diese Genehmigung die Betriebsgenehmigung nach Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 nicht. Wird eine Genehmigung für den Betrieb in der „speziellen“ Kategorie benötigt, ist diese bei der für den Hauptwohn- bzw. Unternehmenssitz des UAS-Betreibers zuständigen Behörde einzuholen, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 oder 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorliegen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des UAS zu berücksichtigen.
4. Die laut Kartendarstellung im Map Tool auf der vom Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur eingerichteten Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt von Ziff. I dieser Allgemeinverfügung betroffenen Flughäfen im Sinne von § 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO in Südbayern sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Bezeichnung	betroffener Luftraum	zuständige Stelle für die Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe bzw. Durchfluggenehmigung
Verkehrsflughafen München	Kontrollzone (CTR) München	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Verkehrsflughafen Memmingen/Allgäu	Kontrollzone (CTR) Memmingen/Allgäu	DFS Aviation Services GmbH
Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Kontrollzone (CTR) Oberpfaffenhofen	Austro Control
	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 60 (nur Teilbereich des geografischen UAS-Gebietes)	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)
Militärflugplatz Lechfeld	Kontrollzone (CTR) Lechfeld	Taktisches Luftwaffengeschwader 74
Militärflugplatz Altenstadt	Kontrollzone (CTR) Altenstadt	Bundeswehr
	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 141	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)
Militärflugplatz Neuburg	Kontrollzone (CTR) Neuburg	Bundeswehr
Militärflugplatz Ingolstadt/Manching	Kontrollzone (CTR) Ingolstadt/Manching	Bundeswehr

Es gilt die jeweilige aktuelle Festlegung, die im Map Tool auf www.dipul.de dargestellt ist. Der UAS-Betreiber ist daher gehalten, vor Nutzung dieser Genehmigung dieses Tool bei der Flugvorbereitung anzuwenden.

5. Als geschlossene Ortschaft im Sinne von Ziff. III dieser Allgemeinverfügung gilt der durch Zeichen 310 und 311 (Ortstafel) der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung abgegrenzte Bereich.
6. Über die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen allgemeinen Erweiterungen des Betriebsumfangs hinaus erteilen die bayerischen Luftämter Genehmigungen nach § 21i Abs. 1 LuftVO nur auf Antrag in begründeten Fällen. Wenn die für das jeweils betroffene geografische UAS-Gebiet festgelegten Betriebsbedingungen die Möglichkeit des Betriebs bei Zustimmung durch eine in der Vorschrift festgelegte Person oder Stelle vorsehen,

liegt ein begründeter Fall in der Regel nicht vor. Eine Genehmigung nach § 21i Abs. 1 LuftVO durch die Luftämter in Bayern kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn die betroffene Person oder Stelle die Zustimmung aus offensichtlich sachfremden Gründen verweigert oder die Einholung der Zustimmung objektiv unzumutbar wäre.

VI.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VII.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 80, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 8. März 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung**Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)**

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.04.2024	Dachau 4	Markus Ampferl
01.04.2024	Gauting 2	Benjamin Krumm
01.04.2024	Starnberg 1	Tobias Bader
01.04.2024	Unterhaching	Dominik Dörfler
01.07.2024	München 91	Jochen Berghoff

München, 27. Februar 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident